



Weisung der Gebäudeversicherung Graubünden

Ausrichtung von Beiträgen an Brandmelde-, Sprinkleranlagen und Blitzschutzsysteme

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft (Ausgabe 1. Februar 2017)

*Von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung Graubünden
gestützt auf Artikel 48 des Brandschutzgesetzes (BSG) erlassen.*

Voraussetzungen für Beiträge an Brandschutzmassnahmen an und in Gebäuden

Gestützt auf Art. 39 des Brandschutzgesetzes (BSG) und Art. 20 bis 24 der Brandschutzverordnung (BSV) richtet die Gebäudeversicherung Graubünden einmalige Beiträge aus an freiwillig erstellte und der Personensicherheit und dem Sachwertschutz dienende Brandmelde-, Sprinkleranlagen und Blitzschutzsysteme unter folgenden Voraussetzungen:

1. Das Gebäude ist dem Versicherungsobligatorium unterstellt.
2. Beiträge werden nur für stationäre, VKF-anerkannte Anlagen und Systeme ausgerichtet.
3. Die Anlagen und Systeme müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie jederzeit wirksam und betriebsbereit sind.
4. Anlagen und Systeme müssen in Konstruktion und Installation den folgenden VKF-Brandschutzrichtlinien entsprechen:
 - 19-15 «Sprinkleranlagen»
 - 20-15 «Brandmeldeanlagen»
 - 22-15 «Blitzschutzsysteme»

Beitragsberechtigung und Massnahmen

1. Grundsatz

- Die Gebäudeversicherung richtet einmalige Beiträge an freiwillig erstellte und der Personensicherheit und dem Sachwertschutz dienende Brandschutzmassnahmen an und in Gebäuden von höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten aus.
- Die Regierung legt die beitragsberechtigten Massnahmen und die Beitragssätze fest.

2. Auflagen

Die Beitragsempfänger oder deren Rechtsnachfolger haben die Anlagen und Systeme

- a) einwandfrei zu unterhalten;
- b) dauernd betriebsbereit zu halten;
- c) dem Zweck entsprechend einzusetzen.

3. Rückerstattung

Werden die Auflagen nicht eingehalten oder die Anlagen oder Systeme, an deren Anschaffung der Kanton Beiträge entrichtet hat, ihrer Zweckbestimmung entzogen, ist für jedes fehlende Jahr der üblichen Nutzungsdauer seit der Beitragsgewährung ein entsprechender Anteil des ausgerichteten Beitrages zu erstatten.

4. Beitragskürzung

Bei Erneuerung von mit Beiträgen des Kantons erstellten beziehungsweise angeschafften Anlagen oder Systeme vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer werden allfällige Beiträge anteilmässig gekürzt.

5. Beitragsberechtigte Massnahmen

- Beitragsberechtigte Brandschutzmassnahmen sind die Anschaffung und Montage von Brandmelde-, Sprinkleranlagen und Blitzschutzsystemen, die den Brandschutzvorschriften entsprechen.
- Beiträge werden nur für Gebäude ausgerichtet, die dem Versicherungsobligatorium unterstehen.
- Keine Beiträge ausgerichtet werden:
 - a) für Anlagen oder Systeme, die in den Brandschutzvorschriften vorgeschrieben sind oder als Ersatz für eine andere Brandschutzmassnahme errichtet werden;
 - b) für Anlagen oder Systeme, die betriebsnotwendig sind oder der Überwachung und dem Schutz von technischen Einrichtungen dienen.

6. Höhe des Beitrages

- Der Beitrag beträgt 25 Prozent der anrechenbaren Kosten für Apparate, Leitungen und Montage.
- Erstreckt sich die freiwillig erstellte Anlage oder das System nur auf einen Teil des als Einheit versicherten Gebäudes, ist der Beitrag anteilmässig zu kürzen.

Unterlagen / Beitragsabrechnung

Für die Erstellung der freiwillig erstellten Brand-, Löschanlage und des Blitzschutzsystems sind der Gebäudeversicherung folgende Unterlagen einzusenden:

a) für Brandmelde- und Sprinkleranlagen:

- Anmeldung und Installationsattest (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Anlagepläne
- Anzahl freiwillige Melder im Verhältnis zur Gesamtanzahl Melder
- detaillierte Rechnungen

b) für Blitzschutzsysteme

- das Anmeldeformular zur Abnahmekontrolle (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- detaillierte Rechnungen

Werden fehlende Unterlagen nicht innerhalb von 90 Tagen nachgereicht, entfällt der Beitragsanspruch.

Auszahlung des Beitrages

Die Auszahlung erfolgt, wenn allfällige Mängel behoben sind und alle erforderlichen Unterlagen der Gebäudeversicherung vorliegen.

Diese Weisung kann von unserer Internetseite www.gvg.gr.ch unter der Rubrik Download als pdf heruntergeladen werden.